



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



23098082

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

18. Juli 2023

IA/
der Greffier

Unternehmensnr. : **462 946 851**
Gesellschaftsname
(voll ausgeschrieben) : **A.I.S. CONSTRUCT P.G.m.b.H.**
(abgekürzt) :
Rechtsform : **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
Vollständige Anschrift
des Sitzes : **4750 Bütgenbach, Zur Domäne Nr 59**

Gegenstand

der Urkunde : **Anpassung der Gesellschaft an die gesetzlich vorgeschriebene Form, Anpassung des Kapitals an das Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen, Abänderung der Bezeichnung, Gegenstandsabänderung, Annahme der neuen Statuten im Einklang mit dem Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen, Gesellschaftssitz, Rücktritt, Ernennung**

Aus einem Protokoll der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „A.I.S. CONSTRUCT P.G.m.b.H.“, mit dem Sitz zu 4750 Bütgenbach, Zur Domäne Nr 59, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0462.946.851, abgehalten vor Notarin Morgane CRASSON mit dem Amtssitz zu Malmedy, welche ihr Amt im Rahmen der GmbH «Morgane CRASSON - Notarin» mit Sitz in 4960 Malmedy, Rue Abbé Peters, 32 ausübt, am 6. Juli 2023, eingetragen in Verviers, am 12. Juli 2023, Referenz 5 Band 000 Blatt 000 Fach 9748, acht Blätter ohne Zusatz, fünfzig Euro (50 EURO) erhoben, gez. der Einnehmer », geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

ERSTER BESCHLUSS :

In Ausführung des Artikels 39, §1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen und verschiedene Bestimmungen festlegte, hat die Versammlung beschlossen, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen und die gesetzliche Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in Abkürzung GmbH) beizubehalten.

ZWEITER BESCHLUSS :

In Ausführung der Bestimmungen des Artikels 39, §2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen und verschiedene Bestimmungen festlegte, stellte die Versammlung fest, dass das tatsächlich freigemachte Kapital in Höhe von 483.600,00 € und die gesetzlichen Rücklagen der Gesellschaft in Höhe von insgesamt 48.360,00 €, also insgesamt 531.960,00 € von Rechtswegen in ein statutarisch unverfügbares Eigenkapitalkonto konvertiert, beziehungsweise umgewandelt wurde.

Die Versammlung hat umgehend beschlossen, mit der für die Statutenänderungen vorgeschriebenen Mehrheit, das statutarisch unverfügbare Eigenkapitalkonto, welches in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 39, §2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 geschaffen wurde in ein verfügbares Eigenkapitalkonto umzuwandeln.

DRITTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, die Bezeichnung der Gesellschaft abzuändern in „A.I.S. CONSTRUCT“.

VIERTER BESCHLUSS :

Der Vorsitzende legte den in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 5:101 des Gesetzbuches der Gesellschaften und der Vereinigungen aufgestellten Bericht des Verwaltungsorgans vor, worin diese die beabsichtigte Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes detailliert begründet. Dieser Bericht wird dem gegenwärtigen Protokoll ebenfalls als Anlage beigelegt.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 31/07/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Im Anschluss hat die Versammlung beschlossen, den Gesellschaftsgegenstand wie folgt abzuändern :

Die Gesellschaft hat als Gegenstand, sowohl in Belgien als aus im Ausland:

- jede Art von Metallbauarbeiten im Bereich der Bauwirtschaft, die Bearbeitung, die Verbesserung und die Reparatur von allen Gütern mobiliarischer und immobilisarischer Art und allen Transportmitteln;
- die Herstellung von Maschinen und Transportmitteln jeder Art;
- alle Arbeiten eines Metallbauunternehmens im Allgemeinen;
- alle Arbeiten einer Schmiede und einer Kunstschmiede.

Die vorerwähnte Auflistung hat nur einen aufzählenden Charakter und ist keinesfalls einschränkend.

Außerdem kann die Gesellschaft generell alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobiliarischer und immobilisarischer Art vornehmen, die mit dem hiervor genannten Gegenstand der Gesellschaft direkt oder indirekt in Verbindung stehen oder die geeignet sind, dessen Verwirklichung direkt oder indirekt zu erleichtern.

Die Gesellschaft kann sich ebenfalls in Form von Einlagen, Zeichnungen, finanzielle Interventionen oder jeglicher anderen Form an anderen Gesellschaften oder Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen, zusammengehörenden oder ergänzenden Gegenstand hat, oder überdies den Gegenstand der Gesellschaft begünstigt.

Falls die Erbringung bestimmter Leistungen von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf abhängig gemacht wird, macht die Gesellschaft ihre Tätigkeit in Bezug auf die Erbringung dieser vorgenannten Leistungen von der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen abhängig.

FÜNFTER BESCHLUSS :

Als Konsequenz der vorangeführten Beschlüsse hat die Versammlung beschlossen, vollständig neue Statuten zu verabschieden, dies in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen und welche darüber hinaus den vorangeführten Beschlüssen Rechnung tragen.

Auszug der Statuten:

Artikel 1: Bezeichnung – Form

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an.

Sie trägt die Bezeichnung „A.I.S. CONSTRUCT“.

Artikel 2. Sitz

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Artikel 3. Gegenstand

Die Gesellschaft hat als Gegenstand, sowohl in Belgien als aus im Ausland:

- jede Art von Metallbauarbeiten im Bereich der Bauwirtschaft, die Bearbeitung, die Verbesserung und die Reparatur von allen Gütern mobiliarischer und immobilisarischer Art und allen Transportmitteln;
- die Herstellung von Maschinen und Transportmitteln jeder Art;
- alle Arbeiten eines Metallbauunternehmens im Allgemeinen;
- alle Arbeiten einer Schmiede und einer Kunstschmiede.

Die vorerwähnte Auflistung hat nur einen aufzählenden Charakter und ist keinesfalls einschränkend.

Außerdem kann die Gesellschaft generell alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobiliarischer und immobilisarischer Art vornehmen, die mit dem hiervor genannten Gegenstand der Gesellschaft direkt oder indirekt in Verbindung stehen oder die geeignet sind, dessen Verwirklichung direkt oder indirekt zu erleichtern.

Die Gesellschaft kann sich ebenfalls in Form von Einlagen, Zeichnungen, finanzielle Interventionen oder jeglicher anderen Form an anderen Gesellschaften oder Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen, zusammengehörenden oder ergänzenden Gegenstand hat, oder überdies den Gegenstand der Gesellschaft begünstigt.

Falls die Erbringung bestimmter Leistungen von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf abhängig gemacht wird, macht die Gesellschaft ihre Tätigkeit in Bezug auf die Erbringung dieser vorgenannten Leistungen von der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen abhängig.

Artikel 4. Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Artikel 5. Einlagen – Konto der verfügbaren Eigenmittel

Als Vergütung der Einlagen wurden eintausendneunhundertfünfzig (1.950) Aktien ausgegeben.

Jede Aktie verleiht das gleiche Recht bei der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Die Gesellschaft verfügt über ein Konto verfügbarer Eigenmittel, das zur Ausschüttung an die Aktionäre zur Verfügung steht und auf dem die Einlagen der Aktionäre verbucht werden.

Beiträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingezahlt werden, werden ebenfalls auf diesem Konto verfügbarer Eigenmittel verbucht, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

Im Falle einer Einbringung ohne Ausgabe neuer Aktien wird davon ausgegangen, dass sie auch auf diesem Konto verfügbarer Eigenmittel verbucht werden.

Artikel 8. Aktien

Alle Aktien sind nominativ, sie tragen eine laufende Nummer.

Sie werden eingetragen im Register der nominativen Aktien; dieses Register umfasst die durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen geforderten Angaben. Die Inhaber der Aktien sind berechtigt Kenntnis des Aktienregisters in Bezug auf ihre Aktien zu nehmen.

Dieses Aktienregister kann in elektronischer Form angelegt werden.

Bei Aufteilung des Eigentumsrechtes einer Aktie in Nackteigentum und Nutznießung werden der Nutznießer und der Nackteigentümer separat im Register der nominativen Aktien aufgeführt mit Angabe ihre jeweiligen Rechte.

Die Übertragungen sind erst rechtsgültig gegenüber der Gesellschaft und Drittpersonen ab dem Datum ihrer Eintragung in das Register der Aktien. Den Inhabern der Aktien wird eine Bescheinigung ausgehändigt, woraus die Eintragungen hervorgehen.

Artikel 9. Unteilbarkeit der Aktien

Die Aktien sind unteilbar.

Für die Ausübung der Rechte der Aktionäre erkennt die Gesellschaft lediglich einen einzigen Eigentümer für jede Aktie an.

Falls mehrere Personen Inhaber eines Eigentumsrechtes in Bezug auf ein und dieselbe Aktie sind, so wird die Ausübung des Stimmrechtes dieser Aktien solange ausgesetzt, bis zu dem Zeitpunkt an dem eine einzige Person der Gesellschaft gegenüber als Stimmberechtigte bezeichnet wurde.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der gegenwärtigen Statuten oder des Testamentes oder der Vereinbarung, woraus die Entstehung der Nutznießung hervorgeht, wird die Ausübung der Rechte bei einer Aufteilung zwischen Nackteigentum und Nutznießung durch den Nutznießer wahrgenommen.

Artikel 10. Übertragung von Aktien

Ein Aktionär kann seine Aktien ohne Zustimmung der anderen Aktionäre unter Lebenden oder von Todeswegen übertragen, jedoch nur an einen Mitaktionär, an seinen Ehegatten oder an seine Vorfahren und Nachkommen in direkter Linie sowie an die Vorfahren und Nachkommen in direkter Linie seines Ehepartners.

Die Abtretung an einen oder mehrere andere Personen kann nur mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der Aktionäre, die mindestens drei/Viertel des Kapitals besitzen, nach Abzug der Rechte deren Abtretung vorgeschlagen ist, erfolgen.

Im Übrigen gelten für die Übertragungen, Verpfändungen und Aufteilungen von Kapitalaktien die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung für den Fall, dass die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, der seine Aktien ganz oder teilweise übertragen beziehungsweise abtreten kann.

Die Erben, Vertreter, Rechtsnachfolger oder Gläubiger eines Aktionärs sind unter keinem Vorwand berechtigt, auf das Geschäftsvermögen oder die Schriftstücke der Gesellschaft Siegel anlegen zu lassen oder sich auf irgendeine Art in die Verwaltung einzumischen. Durch den Tod, den Konkurs oder die Rechtsunfähigkeit eines oder mehrerer Aktionäre wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

Die Aktionäre können untereinander innerhalb der Grenzen des Gesetzes und der Satzung einen Aktionärsakt schließen. Diese Pakte dürfen nicht dazu führen, dass eine nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Zustimmung durch Vereinbarung für andere entfällt, es sei denn, alle Aktionäre beteiligen sich an dem Pakt und erteilen somit diese Zustimmung durch den Pakt.

Artikel 11. Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter, natürliche oder juristische Person, Aktionäre oder nicht, die für eine beschränkte oder unbeschränkte Dauer ernannt werden und die, falls sie durch die Statuten ernannt werden, die Eigenschaft als statutarische Verwalter haben können.

Die Generalversammlung ernennt den oder die Verwalter, legt deren Anzahl fest, sowie die Dauer ihres Mandats und deren Befugnisse bei mehreren Verwaltern. Falls keine Dauer festgelegt wurde, so wird vorausgesetzt, dass das Mandat für eine unbegrenzte Dauer erteilt wurde.

Der oder die Verwalter können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit drei/Viertel Stimmenmehrheit abberufen werden.

Falls nur ein Verwalter ernannt wird, so verfügt dieser über alle erforderlichen Befugnisse, um im Namen der Gesellschaft zu handeln, alle irgendwelchen mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte vorzunehmen und die Gesellschaft durch ihre alleinige Unterschrift rechtsgültig zu verpflichten.

Falls mehrere Verwalter ernannt werden, so handeln diese gemeinsam.

Das den Verwaltern zustehende Gehalt sowie ihre Vergütungen werden durch die Generalversammlung der Aktionäre festgelegt. Reisekosten und andere durch den oder die Geschäftsführer im Dienste der Gesellschaft gemachten Auslagen werden durch die Gesellschaft gegen einfache Vorlage einer für richtig bescheinigten Aufstellung erstattet. Die Verwalter können für die Ausführung gewisser Rechtsgeschäfte einen anderen Gesellschafter oder eine Drittperson bevollmächtigen.

Der Tod eines Verwalters oder sein Rücktritt, aus gleich welchem Grunde dies auch sein mag, hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, selbst wenn dieser Verwalter selbst Aktionär ist. Das Gleiche gilt für seine Entmündigung, seinen Konkurs oder seine Zahlungsunfähigkeit. Das Eintreten eines dieser Ereignisse macht dem Amt des Verwalters sofort und von Rechtswegen ein Ende.

Wenn infolge des Todes oder aus irgendeinem anderen Grund das Amt eines Verwalters aufhört, wird die Verwaltung gegebenenfalls durch den oder die verbleibenden Verwalter ausgeübt.

Falls eine juristische Person zur Verwalterin ernannt wird, ist diese verpflichtet unter ihren Teilhabern, Geschäftsführern, Verwaltern oder Personalmitgliedern, einen ständigen Vertreter zu bezeichnen, welcher im Namen und für Rechnung dieser juristischen Person mit der Durchführung dieses Mandates betraut wird. Dieser ständige Vertreter unterliegt den gleichen Bedingungen und der gleichen Haftung auf zivilrechtlicher und strafrechtlicher Ebene, als wenn er dieses Mandat in eigenem Namen ausüben würde, vorbehaltlich der solidarischen Haftung der juristischen Person die der vertritt. Letztere kann den durch sie bestellten Vertreter nur dann abberufen, wenn sie im gleichen Zusammenhang einen Nachfolger bezeichnet. Die Ernennung und die Beendigung des Mandats des ständigen Vertreters sind den gleichen Regeln unterworfen in Bezug auf die Veröffentlichung im Belgischen Staatsanzeiger, als wenn dieser das ihm anvertraute Mandat in eigenem Namen und für eigene Rechnung ausüben würde.

Artikel 13. Entlohnung der Verwalter

Die Generalversammlung beschließt, ob das Mandat der Verwalter entlohnt wird oder ob es unentgeltlich ausgeübt wird.

Falls das Mandat entlohnt wird, beschließt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit oder der einzige Aktionär die Höhe der fixen oder proportionalen Vergütung. Diese Vergütung wird bei den allgemeinen Unkosten eingetragen, so wie ebenfalls die Repräsentationskosten, Reisekosten und Fahrkosten.

Artikel 14. Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese tägliche Geschäftsführung einem oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen, die die Bezeichnung „delegierter Verwalter“ tragen oder an einen oder mehrere Direktoren.

Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie alleine oder gemeinsam handeln können.

Die Delegierten in Bezug auf die tägliche Geschäftsführung können in Bezug auf diese Verwaltung, Sonderbefugnisse an jeden Bevollmächtigten erteilen.

Das Verwaltungsorgan legt die eventuellen Bezüge und Entgelte der delegierten Verwalter für die tägliche Geschäftsführung fest.

Artikel 15. Kontrolle der Gesellschaft

Falls das Gesetz dies verlangen sollte und im Rahmen der durch das Gesetz vorgesehenen Grenzen wird die Kontrolle der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare gewährleistet, die für eine Dauer von drei Jahren ernannt werden und die wiederwählbar sind.

Artikel 16. Abhaltung und Einladung

Jedes Jahr wird am Sitz der Gesellschaft am vierten Montag des Monats Mai eines jeden Jahres um neunzehn Uhr eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Falls dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, so findet die Versammlung am darauffolgenden Werktag statt.

Artikel 21. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

SECHSTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, die Funktion des nachgenannten bisherigen Geschäftsführers, Herrn Erwin MARAITE, wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Zum Walkerstal Nr 71 mit sofortiger Wirkung zu beenden und ist unmittelbar im Anschluss zu seiner Wiederernennung als nicht statutarische Verwalter für eine unbegrenzte Dauer geschritten. Herr Erwin MARAITE hat dies ausdrücklich angenommen. Dieses Mandat wird vergütet, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

Anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung wird die Versammlung über die Entlastung des bisherigen Geschäftsführers aus seinem Amt als Geschäftsführer beschließen.

Ferner hat die Versammlung beschlossen, Herrn Erwin MARAITE, vorgenannt, der dies angenommen hat, zum ständigen Vertreter der Gesellschaft zu ernennen. Dieses Mandat wird unentgeltlich ausgeübt.

SIEBTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat außerdem Folgendes beschlossen:

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 4750 Bütgenbach, Zur Domäne Nr 59.

Jegliche Kommunikation an diese Adresse durch die Aktionäre, Inhaber von Titeln, die durch die Gesellschaft ausgegeben wurden und Inhabern von Zertifikaten, die ausgegeben wurden in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft werden als rechtsverbindlich betrachtet.

ACHTER BESCHLUSS :

Die Versammlung erteilte der Geschäftsführung alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung der gegenwärtig gefassten Beschlüsse und insbesondere Herrn Erwin MARAITE, vorgenannt, mit der Möglichkeit

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



zur Übertragung seiner Vollmacht, sämtliche notwendigen Befugnisse für die Erledigung der erforderlichen Abänderungen bei allen zuständigen Behörden.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane Crasson,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt: eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, sowie die Statutenkoordinierung

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 31/07/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).